

Satzung des nicht eingetragenen Vereins Berglerner Bürgerliste (BBL)

§ 1 Name, Sitz und Zielsetzung des Vereins

- (1) Der nicht eingetragene Verein führt den Namen „**Berglerner Bürgerliste** „
- (2) Er hat seinen Sitz in 85459 Berglern.
- (3) Die **Berglerner Bürgerliste** ist eine Vereinigung parteipolitisch ungebundener Bürger, die sich zum Ziel gesetzt haben, auf die in der Gemeinde **und auf die im Landkreis Erding** zu betreibende Kommunalpolitik zum Besten der Bürgerschaft einzuwirken.
- (4) Deshalb beteiligt sich die **Berglerner Bürgerliste** an den Wahlen zum Gemeinderat und deren Vorbereitung in Wort und Schrift. Sie treten insoweit als überparteiliche freie Wählergruppe im Sinne des Bayerischen Gemeindewahlgesetzes unter dem Namen **Berglerner Bürgerliste** auf.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins **Berglerner Bürgerliste** besteht darin, den Bürgern der Gemeinde Berglern eine Organisationsform zu bieten die es ermöglicht, alle kommunalen Angelegenheiten in Freiheit und Unabhängigkeit zu vertreten und mitzubestimmen.
- (2) Zur Verwirklichung der politischen Mitarbeit sind bei allen kommunalen Wahlen geeignete Persönlichkeiten aus den Reihen des Vereins **Berglerner Bürgerliste** als Kandidaten zu benennen und zu fördern, die in den betreffenden Vertretungsorganen die Gewähr bieten, dass sie als Parteifreie allein ihrem Gewissen verantwortlich sind und sachgerecht zum Wohle der Gemeinde Berglern und deren Bürger entscheiden. Gleichwohl können auch Personen als Kandidaten bei den kommunalen Wahlen benannt werden, die der Berglerner Bürgerliste nahestehen, ohne Mitglied im Verein **Berglerner Bürgerliste** zu sein.
- (3) Der Verein **Berglerner Bürgerliste** verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn. Spenden und Beiträge dürfen nur zum satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (4) Der Verein **Berglerner Bürgerliste** kann einer überörtlichen, gleich gesinnten Vereinigung beitreten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in den Verein **Berglerner Bürgerliste** erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung und setzt das vollendete 16. Lebensjahr sowie weiter voraus, dass der Eintretende keiner politischen Partei angehört. Die Eintrittserklärung wird mit der Bestätigung durch den Vorstand wirksam. Jedem Mitglied ist der

Austritt aus dem Verein freigestellt; er ist durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft (§ 4) vorzunehmen und wird mit Zugang wirksam.

- (2) Die Vorstandschaft kann mit einfacher Stimmenmehrheit ein Mitglied ausschließen, wenn es gegen die in §§ 1, 2 aufgeführten Grundsätze verstößt, den Zielen oder dem Ansehen der **Berglerner Bürgerliste** schadet oder einer konkurrierenden politischen Partei beitrifft. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen und wird mit dem Zugang wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass über den Ausschluss die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins **Berglerner Bürgerliste** sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - bis zu drei gleichberechtigten Stellvertretern
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - beliebig vielen Beiräten
 - den in den Gemeinderat gewählten Mitgliedern des Vereins
- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter, die im Rahmen der Einzelvertretungsbefugnis den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 6 Wahl der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung (§ 7) auf jeweils 2 Jahre gewählt. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Auf Antrag kann die Wahl auch offen vorgenommen werden, es sei denn, dass auch nur ein anwesendes Mitglied widerspricht oder über mehr als nur einen Kandidaten abzustimmen ist. Schriftführer und Schatzmeister können auch in einer Person vereinigt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr (Kalenderjahr) findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, zu der die Mitglieder der **Berglerner Bürgerliste** durch den Vorstand 8 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email einzuladen sind.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand des Vereins **Berglerner Bürgerliste** gefährdet ist oder dessen Zielsetzung und Zweck (§§ 1, 2) geändert werden sollen. Sie ist ferner binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (3) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder unabhängig von deren Anzahl. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung (§§ 6 S. 2 u. 3, 10 S. 2, 11 Abs. 2 bleiben unberührt).
- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, was voraussetzt, dass die Unterzeichnenden an der Versammlung teilgenommen haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren zwei Revisoren, die jährlich die Kassenprüfung (§ 9) vorzunehmen und der nächsten Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten haben. Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft, über die des Schatzmeisters (§ 9) nach Anhörung der Revisoren (§ 7 Abs. 5 S. 1).

§ 8 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März jeden Jahres zu zahlen.

§ 9 Aufgaben des Schatzmeisters

Der Schatzmeister hat über die laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch zu führen und mindestens einmal jährlich in einer Mitgliederversammlung darüber Rechnung zu legen.

§ 10 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen sind auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Über sie ist mit einer Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder zu beschließen.

§ 11 Auflösung

- (1) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, so bedarf es dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder unter der weiteren Voraussetzung, dass die Mitglieder des Vereins Berglerner Bürgerliste in

der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1) auf einen solchen Tagesordnungspunkt ausdrücklich hingewiesen worden sind.

- (2) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Gemeinde Berglern zu und ist ausschließlich zweckgebunden einem sozialen Zweck zuzuführen.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Vorschriften dieser Satzung ungültig sein oder werden, so wird die Satzung insgesamt nicht ungültig. Die ungültige Vorschrift ist dann alsbald durch eine neue Vorschrift zu ersetzen, die den erstrebten Zweck erfüllen muss.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 12.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.07.2021 außer Kraft.

Berglern, den 12.11.2023



Anton Scherer
1. Vorsitzender
Berglerner Bürgerliste